

SCHIEDSRICHTERORDNUNG.....	2
§ 1 Organisation.....	2
§ 2 Aufgabenverteilung	2
§ 3 Kreisschiedsrichtervereinigung	3
§ 4 Anerkennung.....	3
§ 5 Jungschiedsrichter	3
§ 6 Abmeldung	4
§ 7 Abmeldung (Wurde beim Verbandstag 1995 gestrichen).....	4
§ 8 Streichung	4
§ 9 Wiedenzulassung	4
§ 10 Vereinswechsel.....	5
§ 11 Meldung der Schiedsrichteranwälter	6
§ 12 Ausbildung und Prüfung	6
§ 13 Pflichtbelehrung.....	6
§ 14 Leistungsklasse	6
§ 15 Beobachtung	7
§ 16 Spielauftrag	7
§ 17 Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters	7
§ 18 Schiedsrichter für Freundschaftsspiele und Turniere.....	7
§ 19 Betätigung außerhalb des Verbandsgebietes	8
§ 20 Pflichten der Schiedsrichter	8
§ 21 Rechtsprechung.....	9
§ 22 Ahndungsbefugnisse des Verbandsschiedsrichterausschusses	9
§ 23 Schiedsrichterspesen.....	10

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1 Organisation

Die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben obliegt

- a) auf Verbandsebene: dem Verbandsschiedsrichterausschuss,
- b) auf Kreisebene: dem Kreisschiedsrichterobmann.

Er ist zugleich Vorsitzender der Kreisschiedsrichtervereinigung. Diese hat ein Vorschlagsrecht zu seiner Wahl auf dem Kreistag. Zur Erledigung der Aufgaben gemäß § 2 Nr. 2 stehen ihm bis zu zwei Schiedsrichteransetzer, ein Schiedsrichterlehrwart und ein Schiedsrichter-Nachwuchsreferent zur Seite.

Der Kreisschiedsrichterlehrwart und der Schiedsrichter-Nachwuchsreferent werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch das Präsidium berufen.

§ 2 Aufgabenverteilung

1. Verbandsschiedsrichterausschuss

- a) Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter
- b) Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele der überkreislichen Klassen sowie für Repräsentationsspiele und Spiele im Sinne von § 18 Nr. 1, im Einvernehmen mit der spielleitenden Instanz.
- c) Einteilung in Leistungsklassen des Verbandes
- d) Beobachtung
- e) Fortbildung
- f) Ahndung von Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens gem. § 22, soweit nicht die Zuständigkeit der Rechtsorgane begründet ist.
- g) Überwachung der Arbeit in den Kreisen.

2. Kreisschiedsrichterobmann

- a) Ausbildung der Schiedsrichteranwälter
- b) Weiterbildung der Schiedsrichter
- c) Ansetzung auf Kreisebene im Einvernehmen mit der spielleitenden Instanz
- d) Überwachung des Leistungsstandes
- e) Einteilung in Leistungsklassen des Kreises und Meldung von Aufsteigern in die Verbandsklassen.

Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, ist für die Ansetzungen die Schiedsrichterinstanz des Kreises zuständig, der für die Durchführung des Spielbetriebes der betreffenden Klasse verantwortlich ist (vgl. § 5 Nr. 3 Spielordnung und § 7 Jugendordnung).

§ 3

Kreisschiedsrichtervereinigung

Aufgaben der Schiedsrichtervereinigung sind die Wahrung der Schiedsrichterinteressen und die Pflege der Kameradschaft. Die Schiedsrichter gehören der für den Sitz ihres Vereins zuständigen Schiedsrichtervereinigung an, die von ihrem Vorstand geleitet wird. Bei Spielgemeinschaften, deren Mitgliedsvereine verschiedenen Kreisen angehören, gehört der Schiedsrichter zu der Vereinigung jenes Kreises, in dem die oberste Seniorenmannschaft der Spielgemeinschaft spielt. Muss ein Schiedsrichter infolge der Bildung oder Änderung einer Spielgemeinschaft den Kreis wechseln, kann er abweichend von § 10 innerhalb von 4 Wochen nach Bildung oder Änderung der Spielgemeinschaft einen Vereinswechsel vornehmen. Für den neuen Verein erfolgt eine sofortige Anrechnung.

§ 4

Anerkennung

1. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom Verbandsschiedsrichterausschuss ausgesprochen.
2. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung oder durch Wiederzulassung.
3. Der Schiedsrichter muss einem Verein des Verbandes angehören.
4. Jeder anerkannte Schiedsrichter erhält einen Schiedsrichterausweis. Dieser ist Eigentum des Verbandes und verbleibt dem Schiedsrichter für die Dauer der aktiven Tätigkeit. Scheidet ein Schiedsrichter aus, so hat er den Ausweis an die Verbandsgeschäftsstelle zurückzugeben. Für die Rückgabe ist sein Verein verantwortlich.
5. Neu zugelassene Schiedsrichter sollen bei ihren ersten Einsätzen durch einen vom Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannten Paten begleitet werden. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Jungschiedsrichter

1. Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist.
2. Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jungschiedsrichter erfolgt nach den Bestimmungen dieser Schiedsrichterordnung.
3. Jungschiedsrichter erhalten den Schiedsrichterausweis und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie volljährige Schiedsrichter. Die Anrechnung für den Verein regelt § 3 Nr. 1 SpO.
4. Jungschiedsrichter sollen nur in Jugendspielen eingesetzt werden.
5. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung in die Schiedsrichterliste des Kreises übernommen.

§ 6 Abmeldung

1. Ein Schiedsrichter kann sich über seinen Verein oder den Kreisschiedsrichterobmann vorübergehend oder auf Dauer schriftlich abmelden. Die Abmeldung ist an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.
2. Die Regelung in Nr. 1 gilt bei einer Abmeldung des Schiedsrichters durch seinen Verein entsprechend.
3. Ein vorübergehend oder auf Dauer abgemeldeter Schiedsrichter gilt nicht als Schiedsrichter im Sinne des § 3 der Spielordnung.
4. Der Schiedsrichterausweis muss der Verbandsgeschäftsstelle abgegeben werden.

§ 7 Abmeldung

(Wurde beim Verbandstag 1995 gestrichen)

§ 8 Streichung

Ein Schiedsrichter kann von dem zuständigen Rechtsorgan nach Maßgabe der Strafordnung oder vom Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß § 22 gestrichen werden.

§ 9 Wiederzulassung

1. Für einen Schiedsrichter, der nicht länger als drei Jahre ausgeschieden war, kann Antrag auf Wiederzulassung gestellt werden, der bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen ist. Bei Wiederzulassung eines Schiedsrichters, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 11 Nr. 3 Satz 2 entsprechend. Über den Antrag entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss nach Stellungnahme des zuständigen Kreisschiedsrichterobmanns.
2. Gibt der Verbandsschiedsrichterausschuss dem Antrag statt, gilt die Anerkennung ab dem Eingang des Antrages.
3. Ein Schiedsrichter, der nach § 8 gestrichen wurde, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ab der Streichung wieder zugelassen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Verbandsschiedsrichterausschuss diese Frist bei von ihm gemäß § 22 vorgenommenen Streichungen bis auf 6 Monate abkürzen.
4. Die Wiederzulassung für einen nach § 6 abgemeldeten Schiedsrichter ist nur einmal während eines Spieljahres möglich.
5. Die Wiederzulassung für einen anderen Verein ist nur unter Beachtung der Bestimmung des § 10 zulässig. Ist der Schiedsrichter jedoch bereits länger als zwei Jahre beim alten Verein abgemeldet, kann der Antrag auf Wiederzulassung auch von einem anderen Verein außerhalb der in § 10 festgehaltenen Wechselfrist gestellt werden.
6. Der Antrag auf Wiederzulassung ist gebührenpflichtig.

§ 10 Vereinswechsel

1. Ein Vereinswechsel mit Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll gem. § 3 SpielO ist erst nach Ablauf von zwei Spieljahren möglich. Er kann grundsätzlich in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. mit Wirkung zum 01. Juli des gleichen Jahres vorgenommen werden.
2. Will ein Schiedsrichter seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Schiedsrichter abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim Fußballverband Rheinland bis zum 31.01. einen Antrag auf Vereinswechsel mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Vereinswechsel sind der Übermittlungsnachweis der Abmeldung beim bisherigen Verein, sowie der Nachweis über die Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel beizufügen. Die Zustimmung des abgebenden Vereins kann durch den Nachweis der Zahlung einer Entschädigungssumme in Höhe von 300,- Euro ersetzt werden.

Bei Zustimmung zum Vereinswechsel wird dieser zum 01.07. mit Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des aufnehmenden Vereins vollzogen.

Bei Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel oder Nichtvorlage des Nachweises der Entschädigungszahlung wird dieser zum 01.07. vollzogen, jedoch beginnt die Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des aufnehmenden Vereins erst nach einer 6-Monatigen Wartefrist zum folgenden 01.01..

Die nach der Gebührenzusammenstellung anfallende Gebühr wird vom Vereinskonto per Lastschrift eingezogen.

3. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann bei zwingenden persönlichen Gründen einen Vereinswechsel außerhalb der in Nr. 1 angeführten Fristen zulassen. Eine frühere Anrechnung im Sinne des § 3 der Spielordnung kann hierdurch nicht erreicht werden. Ein abgemeldeter oder gestrichener Schiedsrichter kann unter Einhaltung vorstehender Bestimmungen ebenfalls den Verein wechseln.
4. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung des Spielbetriebs sämtlicher Seniorenmannschaften, kann der Schiedsrichter ohne Zustimmung des abgebenden Vereins mit sofortiger Wirkung unter Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll zu einem neuen Verein wechseln.
5. Wechselt ein Schiedsrichter aus einem anderen Verband zu einem Verein im FV Rheinland, muss eine Abmeldebescheinigung / Freigabebescheinigung des abgebenden Landesverbandes vorliegen. In diesem Fall rechnet der Schiedsrichter, die Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses vorausgesetzt, mit sofortiger Wirkung für seinen neuen Verein auf das Soll an.
6. In Fällen der Auflösung oder Neugründung einer Spielgemeinschaft kann ein Schiedsrichter bis spätestens 30.06. auch dann noch einen sofortigen Vereinswechsel mit Schiedsrichtersollanrechnung zum 01.07. vollziehen, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt. Gleiches gilt auch für die Schiedsrichter, deren Vereine durch einen Abstieg eine geringere Anzahl an Schiedsrichtern gem. § 3 SpielO stellen müssen. In beiden Fällen ist jedoch die Zustimmung des abgebenden

Vereins erforderlich; diese kann nicht durch die Zahlung der Entschädigungssumme ersetzt werden.

§ 11

Meldung der Schiedsrichteranwälter

1. Die Vereine melden ihre Schiedsrichteranwälter formlos der Verbandsgeschäftsstelle. Minderjährige Bewerber bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Es sollen nur solche Anwarter gemeldet werden, die in der Lage sind, den Anforderungen des Schiedsrichteramtes zu genügen. Der zuständige Kreisschiedsrichterobmann oder der Verbandsschiedsrichterausschuss sind berechtigt, offensichtlich ungeeignete Anwarter zurückzuweisen.
3. Ein Anwarter soll das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein älterer Anwarter kann nur zugelassen werden, wenn seine Tauglichkeit zum Schiedsrichteramt durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 12

Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung der Anwarter findet in den Kreisen und/oder auf Verbandsebene statt. Sie muss so rechtzeitig beendet sein, dass eine eventuelle Wiederholung der Prüfung noch vor den in § 3 SpO genannten Stichtagen erfolgen kann.

§ 13

Pflichtbelehrung

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 13.03.2026 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 13 Nr. 2 und Nr. 3 SchiriO beschlossen, gültig ab 01.07.2026):

1. In jedem Spieljahr finden sechs Pflichtbelehrungen statt.
2. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, innerhalb einer zweimonatigen Belehrungseinheit **an** einer Belehrung oder einer gleichwertigen Fortbildungsveranstaltung **teilzunehmen**.
3. Bei dreimaligem (ab 01.07.2026: **zweimaligem**) - entschuldigtem oder unentschuldigtem - Versäumen der Belehrung innerhalb eines Spieljahres erfolgt die Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 14

Leistungsklasse

1. Die Schiedsrichter werden in folgenden Leistungsklassen eingeteilt:
 - a) DFB-Liste und Regional- bzw. Amateur-Oberliga
 - b) Rheinland- und Bezirksliga sowie A-Junioren Rheinlandliga
 - c) Kreisligen und überkreisliche Jugendklassen mit Ausnahme der unter b) genannten Ligen
 - d) Jugendklassen in den Kreisen.

Schiedsrichter, die für eine Spielklasse auf Kreisebene qualifiziert sind, können auch in den entsprechenden Klassen eines anderen Kreises eingesetzt werden.

2. Der Aufstieg in eine überkreisliche Klasse erfolgt nach bestandener Leistungsprüfung. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann Schiedsrichter bei besonderer Befähigung und Bewährung unmittelbar in eine höhere Klasse einreihen.
3. Die Kreisschiedsrichterobmänner melden alljährlich termingerecht die Aufsteiger aus den Kreisen. Die Anzahl bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss.

§ 15 **Beobachtung**

1. Die Schiedsrichter aller Klassen sind nach Möglichkeit bei ihrer Tätigkeit zu beobachten.
2. Für die Beobachtung in den überkreislichen Klassen erstellt der Verbandsschiedsrichterausschuss eine besondere Beobachterliste.
Voraussetzung für eine Aufnahme in diese Liste ist die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen sowie ein entsprechender Leistungsnachweis.

§ 16 **Spielauftrag**

1. Als Schiedsrichter kann nur angerechnet werden, wer bereit und in der Lage ist, innerhalb eines Spieljahres mindestens 12 Spielaufträge wahrzunehmen
2. Unbeschadet Nummer 1 darf die Annahme und Wahrnehmung von Spielaufträgen nur bei Vorliegen berechtigter Hinderungsgründe abgelehnt werden. In diesem Fall ist der Schiedsrichter verpflichtet, den zuständigen Schiedsrichteransetzer rechtzeitig zu benachrichtigen.
3. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm erteilten Spielaufträge rechtzeitig im DFB-Net zu bestätigen.
4. Das Nähere zu Nummern 1 bis 3 regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
5. Stehen der Wahrnehmung eines Spielauftrages rechtliche oder tatsächliche Gründe oder eine mögliche Befangenheit entgegen, ist der Schiedsrichter verpflichtet, den zuständigen Ansetzer unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 17 **Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters**

Beim Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters hat sich jeder anwesende anerkannte neutrale Schiedsrichter als Spielleiter zur Verfügung zu stellen (§ 25 SpO).

§ 18 **Schiedsrichter für Freundschaftsspiele und Turniere**

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele, an denen Mannschaften von Vereinen der Lizenz- und Regional- bzw. Amateuroberliga oder ausländische Vereine beteiligt sind, erfolgt durch den Verbandsschiedsrichterausschuss.
2. Für alle übrigen Freundschaftsspiele und Turniere werden die Schiedsrichter durch den Kreisschiedsrichterobmann angesetzt.

§ 19

Betätigung außerhalb des Verbandsgebietes

Die Betätigung eines Schiedsrichters außerhalb des Verbandsgebietes ist nur mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses gestattet.

§ 20

Pflichten der Schiedsrichter

Der Schiedsrichter hat so frühzeitig anzureisen, dass der pünktliche Spielbeginn gewährleistet ist. Insbesondere hat er:

1. vor Spielbeginn
 - a) den Platzaufbau zu prüfen,
 - b) die Spielkleidung der Mannschaften zu kontrollieren,
 - c) die Spielbälle zu prüfen,
 - d) die Anwesenheit von Platzordnern und Schiedsrichter-Assistenten festzustellen,
 - e) Einsprüche gegen den Platzaufbau usw. entgegenzunehmen,
 - f) die Spielberechtigungen zu prüfen.
Das Fehlen einer Spielberechtigung nimmt dem Spieler nicht die Teilnahmeberechtigung. In diesem Fall gilt § 13 Nr. 10 SpO.
 - g) zur festgesetzten Zeit das Spiel anzupfeifen.
2. nach Spielbeginn
 - a) das Spiel unter Beachtung der Spielregeln zu leiten,
 - b) darauf zu achten, dass das Spiel nicht durch vermeidbare äußere Einflüsse beeinträchtigt wird.
3. nach dem Spiel
 - a) Feldverweise oder sonstige besondere Vorkommnisse im Spielbericht genau aufzuführen,
 - b) den Spielbericht möglichst noch am Spieltag nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu bearbeiten, bei Vorkommnissen zusätzlich den Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan zu übersenden.
4. vor, während und nach dem Spiel
 - a) sich so zu verhalten, dass er keine Veranlassung zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit gibt,
 - b) sachliche Fragen des Spielführers zu beantworten,
 - c) Meldungen von Verletzungen entgegenzunehmen.
5. in Schlechtwetterperioden so frühzeitig anzureisen, dass bei einer Unbespielbarkeit des Spielfeldes der Gastverein noch rechtzeitig von dem Spielausfall unterrichtet werden kann.

§ 21 Rechtsprechung

Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtsprechung der Rechtsorgane des Verbandes. Wird dem zuständigen Schiedsrichterbmann bekannt, dass ein Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent gegen Bestimmungen der Strafordnung verstoßen hat, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem zuständigen Rechtsorgan zu melden.

§ 22

Ahndungsbefugnisse des Verbandsschiedsrichterausschusses

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 13.03.2026 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 22 Nr. 2 RechtsO beschlossen, gültig ab 01.07.2026):

1. Unbeschadet der Bestimmung des § 21 können Verstöße des Schiedsrichters gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie Handlungen, die das Ansehen des Schiedsrichterwesens schädigen, vom Verbandsschiedsrichterausschuss geahndet werden.
2. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Missachtung von Anordnungen des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Kreisschiedsrichterbmannen,
 - b) dreimaliges (ab 01.07.2026: **zweimaliges**) Versäumen der Pflichtbelehrung innerhalb eines Spieljahres,
 - c) wiederholtes Absagen von Spielaufträgen,
 - d) Verstöße gegen die Pflichten des Schiedsrichters,
 - e) Verstöße gegen die Kameradschaft sowie sonstiges unsportliches und ungebührliches Verhalten.
3. Als Maßnahmen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Rückstufung in eine tiefere Leistungsklasse,
 - d) befristete Nichtansetzung,
 - e) Streichung von der Schiedsrichterliste.
4. Eine Rückstufung in eine tiefere Leistungsklasse und eine befristete Nichtansetzung können nebeneinander verhängt werden.
5. Die Ahndungsbefugnis des Verbandsschiedsrichterausschusses wird durch die Entscheidung eines Rechtsorgans nicht ausgeschlossen.
6. Dem Betroffenen ist vor einer Ahndungsmaßnahme über seinen Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Die Entscheidung des Verbandsschiedsrichterausschusses ist dem Betroffenen über seinen Verein in schriftlicher, mit Gründen versehener Form zuzustellen.

§ 23
Schiedsrichterspesen

Die Schiedsrichterspesen werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch das Verbandspräsidium festgelegt. Der Schiedsrichter hat seine Spesen und Fahrkosten auf dem Spielbericht aufzuführen.